Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3639

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 65109 — 6126/68

Bonn, den 10. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

nebst einem Vermerk.

Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt I S. 1306 am 10. Dezember 1968 verkündet worden.

Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Aufgrund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 7 Abs. 1, § 10 Abs. 5, §§ 26 und 33 Abs. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1197) wird wie folgt geändert:

A. § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

Beschränkung nach § 5 AWG zur Erfüllung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit E gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung; für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Genehmigung erforderlich, sofern das bei einzelnen Waren in der Ausfuhrliste bestimmt ist. Die Ausfuhr der mit E 1 gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung, wenn im voraus eine Erstattung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155/1) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden ist.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 766)

a) in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) in der jeweils geltenden Fassung,

b) in den aufgrund dieser Verordnung, insbesondere deren Artikel 2 und 4, ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission oder

c) in den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55/1) in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen

festgelegt sind."

B. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 12 a, 17 bis 20, 22, 26 bis 32" ersetzt durch „Nr. 1 bis 6, 17 bis 20, 22, 26 bis 28, 31, 32".

C. In § 27 Abs. 2 Nr. 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„eine Einfuhrkontrollmeldung auf einem Vordruck nach Anlage E 2, E 2 a oder E 2 b (Sammelanmeldung) und, soweit erforderlich, E 2 c (Ergänzungsblatt), wenn die Waren

a) in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00, 01, 02 oder 03 oder

b) in Spalte 3 des Kapitels 27 der Einfuhrliste mit 08 gekennzeichnet sind

und der Wert der Einfuhrsendung fünfzig Deutsche Mark übersteigt; bei der Einfuhr von Saatgut ist für jede Einfuhrsendung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen."

D. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 12 wird hinter dem Semikolon eingefügt:

   „Treibstoffe, die Landkraftfahrzeuge in den dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitführen.".

2. In Nr. 33 Buchstabe x wird hinter dem Semikolon eingefügt:

   „Treibstoffe für Kühlanlagen in Landfahrzeugen und Großbehältern;".

E. § 35 a wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen".

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bei der Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen, für die Qualitätsnormen in Anhang I

zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) in der jeweils geltenden Fassung oder in Verordnungen des Rates oder der Kommission auf Grund der Verordnung Nr. 23 oder der Verordnung Nr. 234 des Rates vom 27. Februar 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55/1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt worden sind, prüft das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung, ob die Waren diesen Qualitätsnormen entsprechen."

3. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das der Rat oder die Kommission in oder auf Grund der Verordnung Nr. 23 Qualitätsnormen festgelegt haben, ist der Zollstelle mit der Einfuhrerklärung eine Kontrollbescheinigung über die Güteklasse der Waren vorzulegen, wenn Ursprungs- oder Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist."

F. § 35 b wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in Absatz 2 wird die Jahreszahl „1962" durch „1968" ersetzt.
2. In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 bis 0901 25 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee ohne Zusatz von Kaffeemitteln sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummer 2102 11) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis, Ersatz- und Teilzeugnis vorzulegen."

3. In Absatz 2 werden die Worte „das Wiederausfuhrzeugnis und die Ersatzzeugnisse" durch die Worte „das Wiederausfuhrzeugnis, die Ersatz- oder Teilzeugnisse" ersetzt.
4. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Wiederausfuhrzeugnis oder Ersatzzeugnis" durch die Worte „Wiederausfuhrzeugnis, Ersatz- oder Teilzeugnis" ersetzt.
5. In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Eine Einfuhrgenehmigung oder ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis, Ersatz- oder Teilzeugnis ist jedoch erforderlich, wenn die Einfuhr die Voraussetzungen einer der sonstigen auf Grund von § 10 Abs. 5 AWG erlassenen Vorschriften dieses Titels erfüllt, insbesondere bei der Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung und nach passiver Lohnveredelung.

G. In §§ 44 Abs. 1 werden die Worte „oder in Kuba" gestrichen.

H. § 71 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

   „1. ohne die nach den §§ 5 a, 6 oder § 6 a erforderliche Genehmigung Waren ausführt,"

2. Die bisherigen Nummern 2 und 2 a werden gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 2 b wird Nummer 2.

I. In der Länderliste C — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung wird hinter „Korea, Nord-" die Landbezeichnung „Kuba" eingefügt.

K. Die Länderliste D — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:

1. Unter „Großbritannien und Nordirland" werden die Landbezeichnungen „Aden" und „Mauritius" gestrichen;
2. Bei der Landbezeichnung „Malaysia" wird der Zusatz „(Malaischer Bund, Sabah, Sarawak)" angefügt;
3. Hinter „Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)" wird die Landbezeichnung „Mauritius" eingefügt;
4. Hinter „Südafrika, Republik" wird die Landbezeichnung „Südjemen" eingefügt.

L. In der Länderliste E — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — werden die Angaben über Frankreich und Japan wie folgt geändert:

Land	
Frankreich:	Ministère de l'Economie et des Financés Direction Générale des Douanes et Droits Indirects Division G — Autorisations Commerciales Paris
Japan:	Ministry of International Trade and Industry Export Licensing Office Tokyo

M. Die Länderliste F 1 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:

1. Die Landbezeichnungen „Argentinien", „Ghana", „Jugoslawien" werden gestrichen.
2. Bei der Landbezeichnung „Vereinigte Arabische Republik" wird der Zusatz „(Ägypten)" angefügt.

N. Die Länderliste F 2 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:

1. Die Landbezeichnungen „Aden" und „Antillen, Niederländisch" werden gestrichen;
2. Hinter „Angola" wird die Landbezeichnung „Argentinien" eingefügt;
3. Hinter „Argentinien" wird die Landbezeichnung „Aruba" eingefügt;
4. Die Landbezeichnung „Australischer Bund; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolkinsel; Weihnachtsinsel; Kokosinseln" wird durch „Australischer Bund, Papua, Neuguinea, Norfolkinsel, Kokosinseln" ersetzt;
5. Die Landbezeichnung „Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)" wird durch „Bahrain" ersetzt;
6. Die Landbezeichnung „Botswana" wird durch „Botsuana" ersetzt;
7. Hinter „Costa Rica" wird die Landbezeichnung „Curaçao einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin" eingefügt;
8. Die Landbezeichnung „Dahomey" wird durch „Dahome" ersetzt;
9. Bei der Landbezeichnung „Falklandinseln (Britisch)" wird „(Britisch)" gestrichen;
10. Hinter „Frankreich mit Monaco" wird die Landbezeichnung „Französisches Afar- und Issagebiet" eingefügt;
11. Hinter „Gambia" wird die Landbezeichnung „Ghana" eingefügt;
12. Die Landbezeichnung „Guadeloupe; Martinique (Franz.-Westindien)" wird durch „Guadeloupe einschl. St. Bartholémy, nördl. Teil von St. Martin, Les Saintes, Désirade und Marie-Galante" ersetzt;
13. Hinter „Guadeloupe einschl. St. Bartholémy, nördl. Teil von St. Martin, Les Saintes, Désirade und Marie-Galante" wird die Landbezeichnung „Guatemala" eingefügt;
14. Die Landbezeichnung „Guinea, Republik" wird durch „Guinea" ersetzt;
15. Die Landbezeichnung „Guinea, Spanisch-" wird durch „Guinea, Äquatorial-" ersetzt;
16. Die Landbezeichnung „Honduras, Republik" wird durch „Honduras" ersetzt;
17. Die Landbezeichnung „Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda; Britische Jungferninseln" wird durch „Honduras, Britisch-, Bahamainseln, Bermuda" ersetzt;
18. Hinter „Jordanien" wird die Landbezeichnung „Jugoslawien" eingefügt;
19. Hinter „Kanarische Inseln" wird die Landbezeichnung „Katar" eingefügt;
20. Hinter „Kenia" wird die Landbezeichnung „Komoren" eingefügt;
21. Die Landbezeichnung „Malaysia" wird durch „Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)" ersetzt;
22. Hinter „Marokko" wird die Landbezeichnung „Martinique" eingefügt;
23. Die Landbezeichnung „Maskat und Oman" wird durch „Maskat und Oman, Befriedetes Oman" ersetzt;
24. Bei der Landbezeichnung „Mauritius; Seychellen; St. Helena" wird „Seychellen, St. Helena" gestrichen;
25. Hinter „Mexiko" wird die Landbezeichnung „Nauru" eingefügt;
26. Hinter „Neuseeland; Cookinseln; Niue-Insel; Tokelau-Inseln" wird die Landbezeichnung „Neukaledonien; Wallis- und Futunainseln" eingefügt;
27. Die Landbezeichnung „Ozeanien, Französisch-; Französisch-Polynesien; Neukaledonien" wird gestrichen;
28. Hinter „Philippinen" wird die Landbezeichnung „Polynesien, Französisch-" eingefügt;
29. Die Landbezeichnung „Rhodesien, Süd-" wird gestrichen;
30. Die Landbezeichnung „Rwanda" wird durch „Ruanda" ersetzt;
31. Hinter „Senegal" wird die Landbezeichnung „Seychellen, St. Helena" eingefügt;
32. Die Landbezeichnung „Somaliküste, Französische; Komoren" wird gestrichen;
33. Die Landbezeichnung „Südafrika, Republik mit Swasiland; Südwestafrika" wird durch „Südafrika, Republik, Südwestafrika" ersetzt;
34. Hinter „Südafrika, Republik Südwestafrika" wird die Landbezeichnung „Südjemen" eingefügt;
35. Die Landbezeichnung „Surinam (Niederländisch-Guayana)" wird durch „Surinam" ersetzt;
36. Hinter „Surinam" wird die Landbezeichnung „Swasiland" eingefügt;
37. Die Landbezeichnung „Tansania, Vereinigte Republik" wird durch „Tansania" ersetzt;

O. Die Länderliste G 1 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:

1. Die Landbezeichnung „Aden" und „Antillen, Niederländische" werden gestrichen;
2. Hinter „Angola" wird die Landbezeichnung „Aruba" eingefügt;
3. Die Landbezeichnung „Australischer Bund; Papua; Nauru (Trhgb); Neuguinea (Trhgb.); Norfolkinsel; Weihnachtsinsel; Kokosinseln" wird durch „Australischer Bund, Papua, Neuguinea, Norfolkinsel, Kokosinseln" ersetzt;

4. Die Landbezeichnung „Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)" wird durch „Bahrain" ersetzt;
5. Die Landbezeichnung „Belgien" wird durch „Belgien — Luxemburg" ersetzt;
6. Die Landbezeichnung „Botswana" wird durch „Botsuana" ersetzt;
7. Hinter „Costa Rica" wird die Landbezeichnung „Curaçao einschl. Bonaire; Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin" eingefügt;
8. Die Landbezeichnung „Dahomey" wird durch „Dahome" ersetzt;
9. Bei der Landbezeichnung „Falklandinseln (Brit.)" wird „(Brit.)" gestrichen;
10. Hinter „Frankreich" wird die Landbezeichnung „Französisches Afar- und Iassagebiet" eingefügt;
11. Die Landbezeichnung „Guinea, Republik" wird durch „Guinea" ersetzt;
12. Die Landbezeichnung „Guinea, Spanisch-" wird durch „Guinea- Äquatorial-" ersetzt;
13. Die Landbezeichnung „Honduras, Republik" wird durch „Honduras" ersetzt;
14. Die Landbezeichnung „Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda; Britische Jungferninseln" wird durch „Honduras, Britisch-, Bahamainseln, Bermuda" ersetzt;
15. Hinter „Kanarische Inseln" wird die Landbezeichnung „Katar" eingefügt;
16. Hinter „Kenia" wird die Landbezeichnung „Komoren" eingefügt;
17. Die Landbezeichnung „Luxemburg" wird gestrichen;
18. Die Landbezeichnung „Malaysia" wird durch „Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)" ersetzt;
19. Die Landbezeichnung „Maskat und Oman" wird durch „Maskat und Oman, Befriedetes Oman" ersetzt;
20. Bei der Landbezeichnung „Mauritius; Seychellen; St. Helena" wird „Seychellen; St. Helena" gestrichen;
21. Hinter „Mosambik" wird die Landbezeichnung „Nauru" eingefügt;
22. Hinter „Neuseeland; Cookinseln; Niue-Insel; Tokelau-Inseln" wird die Landbezeichnung „Neukaledonien, Wallis- und Futunainseln" eingefügt;
23. Die Landbezeichnung „Ozeanien, Französisch-; Französisch-Polynesien; Neukaledonien" wird gestrichen;
24. Hinter „Philippinen" wird die Landbezeichnung „Polynesien, Französisch-" eingefügt;
25. Die Landbezeichnung „Portugal *)" wird durch „Portugal einschl. Azoren und Madeira *)" ersetzt;
26. Die Landbezeichnung „Rhodesien, Süd-" wird gestrichen;
27. Die Landbezeichnung „Rwanda" wird durch „Ruanda" ersetzt;
28. Hinter „Senegal" wird die Landbezeichnung „Seychellen, St. Helena" eingefügt;
29. Die Landbezeichnung „Somaliküste, Französische; Komoren" wird gestrichen;
30. Die Landbezeichnung „Südafrika, Republik mit Swasiland; Südwestafrika" wird durch „Südafrika, Republik; Südwestafrika" ersetzt;
31. Hinter „Südafrika, Republik; Südwestafrika" wird die Landbezeichnung „Südjemen" eingefügt;
32. Die Landbezeichnung „Surinam (Niederländisch-Guayana)" wird durch „Surinam" ersetzt;
33. Hinter „Surinam" wird die Landbezeichnung „Swasiland" eingefügt;
34. Die Landbezeichnung „Tansania, Vereinigte Republik" wird durch „Tansania" ersetzt;

P. Die Länderliste G 2 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:

1. Die Landbezeichnungen „Aden" und „Antillen, Niederländische" werden gestrichen;
2. Hinter „Argentinien" wird die Landbezeichnung „Aruba" eingefügt;
3. Die Landbezeichnung „Australischer Bund; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolkinsel; Weihnachtsinsel; Kokosinseln" wird durch „Australischer Bund, Papua, Neuguinea, Norfolkinsel, Kokosinseln" ersetzt;
4. Die Landbezeichnung „Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)" wird durch „Bahrain" ersetzt;
5. Die Landbezeichnung „Belgien" wird durch „Belgien — Luxemburg" ersetzt;
6. Die Landbezeichnung „Botswana" wird durch „Botsuana" ersetzt;
7. Hinter „Costa Rica" wird die Landbezeichnung „Curaçao einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin" eingefügt;
8. Die Landbezeichnung „Dahomey" wird durch „Dahome" ersetzt;
9. Die Landbezeichnung „Falklandinseln (Brit.)" wird durch „Falklandinseln" ersetzt;
10. Hinter „Finnland" wird die Landbezeichnung „Französisches Afar- und Issagebiet" eingefügt;
11. Die Landbezeichnung „Guinea, Republik" wird durch „Guinea" ersetzt;
12. Die Landbezeichnung „Guinea, Spanisch-" wird durch „Guinea, Äquatorial-" ersetzt;

13. Die Landbezeichnung „Honduras, Republik" wird durch „Honduras" ersetzt;
14. Die Landbezeichnung „Honduras, Britisch-; Bahamainseln; Bermuda; Britische Jungferninseln" wird durch „Honduras, Britisch-, Bahamainseln, Bermuda" ersetzt;
15. Hinter „Kanarische Inseln" wird die Landbezeichnung „Katar" eingefügt;
16. Hinter „Kolumbien" wird die Landbezeichnung „Komoren" eingefügt;
17. Die Landbezeichnung „Kuba" wird gestrichen;
18. Die Landbezeichnung „Malaysia" wird durch „Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)" ersetzt;
19. Die Landbezeichnung „Maskat und Oman" wird durch „Maskat und Oman, Befriedetes Oman" ersetzt;
20. Die Landbezeichnung „Mauritius; Seychellen; St. Helena" wird durch „Mauritius" ersetzt;
21. Hinter „Mosambik" wird die Landbezeichnung „Nauru" eingefügt;
22. Hinter „Neuseeland; Cookinseln; Niu-Inseln, Tokelau-Inseln" wird die Landbezeichnung „Neukaledonien, Wallis- und Futunainseln" eingefügt;
23. Die Landbezeichnung „Ozeanien, Französisch-; Französisch-Polynesien; Neukaledonien" wird gestrichen;
24. Hinter „Philippinen" wird die Landbezeichnung „Polynesien, Französisch" eingefügt;
25. Die Landbezeichnung „Portugal" wird durch „Portugal einschließlich Azoren und Madeira" ersetzt;
26. Die Landbezeichnung „Rhodesien, Süd-" wird gestrichen;
27. Die Landbezeichnung „Rwanda" wird durch „Ruanda" ersetzt;
28. Hinter „Senegal" wird die Landbezeichnung „Seychellen, St. Helena" eingefügt;
29. Die Landbezeichnung „Somaliküste, Französische; Komoren" wird gestrichen;
30. Die Landbezeichnung „Südafrika, Republik mit Swasiland, Südwestafrika" wird durch „Südafrika, Republik Südwestafrika" ersetzt;
31. Hinter „Südafrika, Republik; Südwestafrika" wird die Landbezeichnung „Südjemen" eingefügt;
32. Die Landbezeichnung „Surinam (Niederländisch-Guayana)" wird durch „Surinam" ersetzt;
33. Hinter „Surinam" wird die Landbezeichnung „Swasiland" eingefügt;
34. Die Landbezeichnung „Tansania, Vereinigte Republik" wird durch „Tansania" ersetzt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften des § 1 Buchstaben B und G finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Vermerk

Betr.: Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

1. Das Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit E gekennzeichneten Waren wird im Hinblick auf die Schaffung des gemeinsamen Marktes — mit Ausnahme einiger Saatgutpositionen — auf Ausfuhren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeschränkt. Für die mit E 1 gekennzeichneten Waren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse wird das Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung in den Fällen angeordnet, in denen im voraus eine Erstattung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 festgesetzt worden ist (§ 1 Buchstabe A der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der AWV).

   Die EWG-Qualitätserfordernisse für die Ausfuhr von Obst und Gemüse werden auf Ausfuhren nach Drittländern erstreckt. Für die Ausfuhr von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels werden Qualitätserfordernisse neu vorgeschrieben. Damit wird den Verordnungen (EWG) Nr. 159/66 vom 25. Oktober 1966 (Amtsblatt S. 3286), Nr. 234/68 vom 27. Februar 1968 (Amtsblatt Nr. L 55/1) und 316/68 vom 12. März 1968 (Amtsblatt Nr. L 71/8) entsprochen (§ 1 Buchstaben A und E der Verordnung).

2. Einzelne Tatbestände der Warenausfuhr, die bisher nach § 19 Abs. 3 AWV einer Genehmigung bedurften, werden im Hinblick auf die Erfordernisse des Luftverkehrs und die Erfahrungen der letzten Jahre in das erleichterte Verfahren des § 19 Abs. 1 AWV einbezogen (§ 1 Buchstabe B der Verordnung).

3. Mit Neufassung des § 27 Abs. 2 Nr. 3 AWV entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Erfordernis der Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung bei Additiven für Mineralöle, Schmiermittel und Feuerzeugbenzin, da für diese Waren die genaue Erfassung wie bei den übrigen Mineralölerzeugnissen nicht erforderlich ist (§ 1 Buchstabe C der Verordnung).

4. Das erleichterte Einfuhrverfahren des § 32 Abs. 1 AWV wird auf Treibstoffe, die Landkraftfahrzeuge in den dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitführen, sowie auf Treibstoffe für Kühlanlagen in Landkraftfahrzeugen und in Großbehältern erstreckt.

   Damit wird die Einfuhrregelung der geänderten Allgemeinen Zollordnung angeglichen (§ 1 Buchstabe D der Verordnung).

5. Mit Gesetz vom 25. Juli 1968 (BGBl. II S. 665) und Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. September 1968 ist die Bundesrepublik Deutschland dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968 beigetreten. Die geltenden Vorschriften zur Regelung der Kaffee-Einfuhr werden diesem neuen Abkommen angepaßt (§ 1 Buchstabe F der Verordnung).

6. Die Änderung der Bußgeldandrohung im § 71 AWV ergibt sich aus der Ausweitung der Qualitätserfordernisse bei Gartenbauerzeugnissen in § 6 a AWV (§ 1 Buchstabe H der Verordnung).

7. Kuba wird als Land mit zentraler Planwirtschaft in die Länderliste C — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — aufgenommen. Gegenüber den in der Länderliste C genannten Staatshandelsländern gelten die international vereinbarten Beschränkungen der Ausfuhr strategisch wichtiger Güter. Mit der 34. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz vom 3. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 69 vom 6. April 1968) wurde Kuba bereits aus der Länderliste B der Einfuhrliste gestrichen. Mit der Aufnahme von Kuba in die Länderliste C entfällt die gesonderte Anführung dieses Landes in § 44 Abs. 1 AWV (§ 1 Buchstaben G und I der Verordnung).

8. Durch Aufnahme der Länder Guatemala, Argentinien, Ghana und Jugoslawien in die Länderliste F 2 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — entfällt das Genehmigungserfordernis für das Chartern von Seeschiffen unter der Flagge dieser Länder nach § 46 Abs. 2 AWV, bei Guatemala entfällt ferner das Genehmigungserfordernis für die Vermittlung von Frachtverträgen zur Beförderung von Stückgütern durch Seeschiffe zwischen einem in Guatemala ansässigen und einem dritten Gebietsfremden nach § 44 Abs. 2 AWV.

   Das Genehmigungserfordernis für diese Dienstleistungen konnte entfallen, weil die deutsche Seeschiffahrt von diesen Ländern nicht mehr diskriminiert wird (§ 1 Buchstaben M und N der Verordnung).

9. Durch Änderungen der Länderliste E — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — bei Frankreich und Japan wird der geänderten Verwaltungsorganisation dieser Länder Rechnung getragen (§ 1 Buchstabe L der Verordnung).

10. Die übrigen Änderungen der Länderlisten D, F 1, F 2, G 1 und G 2 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — ergeben sich aus der politischen Entwicklung bei den betreffenden Ländern (§ 1 Buchstaben K, M, N, O und P der Verordnung.

11. Da die Länderlisten der Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung durch umfangreiche Änderungen unübersichtlich geworden sind, wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, diese Anlage in der jetzt geltenden Fassung bekanntzugeben (§ 2 der Verordnung).